I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3017/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die aufgrund von Artikel 235 des Vertrages erlassenen Verordnungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen dieser Verordnungen, welche ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle Schutzmaßnahmen an den Grenzen allein durch die in diesen Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 459/68 (1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1681/79 (2) eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern erlassen.

Diese Regelung wurde in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen festgelegt, insbesondere denjenigen, die sich aus Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens – nachstehend „GATT" genannt – und dem ersten Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1968) ergeben.

Bei den 1979 abgeschlossenen multilateralen Handelsverhandlungen wurden ein neues Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1979) und ein Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT betreffend Subventionen und Ausgleichszölle ausgehandelt.

Es ist deshalb angebracht, die Gemeinschaftsregeln unter Berücksichtigung der Übereinkommen des Jahres 1979 zu ändern, insbesondere im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Bestimmungen über Subventionen und mögliche Gegenmaßnahmen, über die Feststellung einer Schädigung – wobei insbesondere den anzuwendenden Kriterien und den neuen Regeln bezüglich Ursächlichkeit und Regionalschutz Rechnung zu tragen ist –, über Verpflichtungen und die Überwachung ihrer Einhaltung, über die Geltungsdauer vorläufiger Zölle und die mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumping- und Ausgleichszöllen.

Bei der Durchführung dieser Regeln ist es zur Aufrechterhaltung des mit diesen Übereinkommen angestrebten Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten notwendig, daß die Gemeinschaft der Auslegung dieser Regeln durch ihre wichtigsten Handelspartner, wie sie in den Rechtsvorschriften oder Praktiken zum Ausdruck kommt, Rechnung trägt.

Es ist deshalb wünschenswert, daß die Regeln für die Feststellung des Normalwerts im einzelnen klar abgefaßt werden. Insbesondere wäre vorzusehen, daß vom rechnerisch ermittelten Normalwert Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhr- oder Ursprungslandes aus irgendeinem Grund keine geeignete Grundlage für die Feststellung des Vorliegens eines Dumpings darstellen. Es ist zweckmäßig, Beispiele für Situationen anzuführen, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie nicht den normalen Handelsverkehr darstellen, namentlich dann, wenn eine Ware zu Preisen verkauft wird, die unter den Herstellungskosten liegen, oder wenn Geschäfte zwischen Parteien abgewickelt werden, zwischen denen eine geschäftliche Verbindung oder eine Ausgleichsvereinbarung besteht. Es ist angebracht, die Methoden aufzuführen, die in diesen Fällen zur Bestimmung des Normalwerts angewandt werden können.

Es ist angezeigt, den Begriff „Ausfuhrpreis" zu definieren, und anzugeben, welche Berichtigungen in den Fällen vorzunehmen sind, in denen dieser Preis unter Zugrundelegung des ersten Preises am freien Markt errechnet werden muß.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 2. 8. 1979, S. 1.

Um einen gerechten Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert zu ermöglichen, empfiehlt es sich, Leitlinien zur Bestimmung der Berichtigung festzulegen, die in bezug auf die Unterschiede hinsichtlich der materiellen Eigenschaften der Waren, der Mengen, der Verkaufsbedingungen und der Handelsstufe vorzunehmen sind, und darauf hinzuweisen, daß die Beweislast bei demjenigen liegt, der solche Berichtigungen beantragt.

Es ist zweckmäßig, den Ausdruck „Dumpingspanne" klar zu definieren und die von der Gemeinschaft für den Fall, daß die Preise oder Spannen variieren, eingeführten Berechnungsmethoden zu kodifizieren.

Es ist ratsam, im einzelnen festzulegen, wie die Höhe von Subventionen zu bestimmen ist.

Es empfiehlt sich, bestimmte Faktoren anzugeben, die bei der Feststellung einer Schädigung von Bedeutung sein können.

Es müssen Verfahren festgelegt werden, nach denen derjenige, der im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, welcher sich durch gedumpte oder subventionierte Einfuhren geschädigt oder bedroht fühlt, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen kann. Es sollte klargestellt werden, daß im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Einleitung eines Verfahrens das Verfahren zwar eingestellt werden kann, jedoch nicht unbedingt eingestellt werden muß.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sowohl in bezug auf die Unterrichtung über das Vorliegen eines Dumpings oder einer Subventionierung und über die sich daraus ergebende Schädigung als auch hinsichtlich der anschließend auf Gemeinschaftsebene vorzunehmenden Prüfung der Angelegenheit zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollten in einem beratenden Ausschuß Konsultationen stattfinden.

Es ist angebracht, die Verfahrensregeln klar festzulegen, die bei der Untersuchung zu befolgen sind, insbesondere die Rechte und Pflichten der Gemeinschaftsbehörden und der betroffenen Parteien, sowie die Bedingungen, unter denen interessierte Parteien Zugang zu Informationen erhalten und darum ersuchen können, über die wichtigsten Tatsachen und Überlegungen unterrichtet zu werden, aufgrund deren beabsichtigt wird, endgültige Maßnahmen anzuregen.

Das Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft muß ein schnelles und wirksames Eingreifen ermöglichen, insbesondere durch Maßnahmen der Kommission, wie beispielsweise die Erhebung vorläufiger Zölle.

Als Abschreckungsmaßnahme gegen Dumping ist es zweckmäßig, in Fällen, in denen der endgültig festgestellte Sachverhalt zeigt, daß Dumping und eine Schädigung vorliegen, die Möglichkeit vorzusehen, daß die vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt werden, auch wenn aus besonderen Gründen nicht die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls beschlossen wird.

Es ist wichtig, gemeinsame Regeln für die Anwendung der Antidumping- und Ausgleichszölle festzulegen, um ihre ordnungsgemäße und einheitliche Erhebung sicherzustellen. Angesichts der Art dieser Zölle können diese Regeln von den Regeln für die Erhebung der üblichen Einfuhrabgaben abweichen.

Es ist angebracht, offene und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Verfahren zur Überprüfung bereits getroffener Maßnahmen und, wenn die Umstände es erfordern, eine Wiederaufnahme der Untersuchung vorzusehen.

Es sollten geeignete Verfahren für die Prüfung der Anträge auf Erstattung von Antidumpingzöllen eingeführt werden.

Diese Verordnung darf nicht verhindern, daß besondere Maßnahmen ergriffen werden, die allerdings den im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen der Gemeinschaft nicht entgegenstehen dürfen.

Dumping und Subventionierung können auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse betreffen. Es ist daher notwendig, zusätzlich zu der für diese Erzeugnisse allgemein geltenden Einfuhrregelung die Möglichkeit vorzusehen, Schutzmaßnahmen gegen diese Praktiken zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, diese Gelegenheit dazu zu benutzen, die betreffenden Regeln generell umzugestalten, sprachlich zu vereinfachen und zu kodifizieren –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Vorschriften über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern.

Artikel 2

Dumping

A. GRUNDSATZ

(1) Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

(2) Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der Normalwert der gleichartigen Ware.

B. NORMALWERT

(3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Normalwert

a) der im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlte oder zu zahlende vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhr- oder Ursprungsland bestimmten gleichartigen Ware; oder

b) wenn die gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhr- oder Ursprungslandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wird oder wenn solche Verkäufe keinen zuverlässigen Vergleich zulassen:

i) der vergleichbare Preis der in ein drittes Land ausgeführten gleichartigen Ware, wobei dieser Preis der höchste Ausfuhrpreis sein kann, aber ein repräsentativer Preis sein muß; oder

ii) der rechnerisch ermittelte Wert, d. h. die Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinn; im allgemeinen darf der Gewinnaufschlag, sofern ein Gewinn üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, diesen normalen Gewinn nicht übersteigen. In den anderen Fällen wird der Aufschlag auf angemessener Grundlage im Licht der verfügbaren Informationen bestimmt.

(4) Bestehen berechtigte Gründe für die Annahme oder den Verdacht, daß der Preis, zu dem eine Ware zum Verbrauch im Ursprungsland tatsächlich verkauft wird, niedriger ist als alle variablen und fixen Kosten, die normalerweise bei ihrer Erzeugung entstehen, so können die Verkäufe zu diesen Preisen als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden, wenn sie

a) über einen längeren Zeitraum hinweg und in erheblichen Mengen getätigt wurden;

b) nicht zu Preisen getätigt wurden, die im normalen Handelsverkehr die Deckung aller Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglichen.

Unter diesen Umständen wird der Normalwert entweder unter Zugrundelegung der verbleibenden Verkäufe auf dem Inlandsmarkt ermittelt, soweit deren Preise mindestens den Herstellungskosten entsprechen, oder der Exportverkäufe nach Drittländern oder des rechnerisch ermittelten Wertes oder aber durch Anpassung des unter den Herstellungskosten liegenden oben genannten Preises, so daß Verluste ausgeschlossen werden und er einen angemessenen Gewinn gestattet. Diese Berechnungen des Normalwerts werden anhand der verfügbaren Informationen durchgeführt.

(5) Im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, insbesondere aus den Ländern, auf die die Verordnungen (EWG) Nr. 2532/78 [1] und (EWG) Nr. 925/79 [2] Anwendung finden, wird der Normalwert auf angemessene und nicht unvertretbare Weise auf einer der folgenden Grundlagen bestimmt:

a) der Preise, zu denen die gleichartige Ware eines Drittlandes mit Marktwirtschaft

i) zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt dieses Landes oder

ii) an andere Länder einschließlich der Gemeinschaft

tatsächlich verkauft wird

oder

b) des rechnerisch ermittelten Wertes der gleichartigen Ware in einem Drittland mit Marktwirtschaft

oder

c) falls weder die nach Buchstabe a) ermittelten Preise noch der nach Buchstabe b) rechnerisch ermittelte Wert eine angemessene Grundlage darstellen, so ist der tatsächlich für die gleichartige Ware in der Gemeinschaft gezahlte oder zu zahlende Preis zugrunde zu legen und erforderlichenfalls um eine angemessene Gewinnspanne zu berichtigen.

(6) Wird eine Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern aus einem anderen Land in die Gemeinschaft eingeführt, so ist der Normalwert der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende vergleichbare Preis der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes oder des Ursprungslandes. Die letztgenannte Grundlage könnte unter anderem in den Fällen angebracht sein, in denen die Ware nur Gegenstand eines Durchfuhrverkehrs durch das Ausfuhrland ist oder derartige Waren im Ausfuhrland nicht hergestellt werden oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.

(7) Bei der Bestimmung des Normalwerts können Geschäfte zwischen Parteien, zwischen denen eine geschäftliche Verbindung oder eine Ausgleichsvereinbarung besteht, als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden, es sei denn, die Gemeinschaftsbehörden haben Gewißheit erlangt, daß die betreffenden Preise und Kosten denen vergleichbar sind, die bei Geschäften zwischen Parteien anfallen, die miteinander nicht verbunden sind.

(1) ABl. Nr. L 306 vom 31. 10. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 1.

C. AUSFUHRPREIS

(8) a) Der Ausfuhrpreis ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware.

b) Gibt es keinen Ausfuhrpreis oder stellt sich heraus, daß eine geschäftliche Verbindung oder eine Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Ausführer und dem Einführer oder einem Dritten besteht, oder daß der Preis, der für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware tatsächlich gezahlt wird oder zu zahlen ist, aus anderen Gründen nicht zuverlässig ist, so kann der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird, oder, wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft wird, in dem sie eingeführt wurde, auf jeder angemessenen Grundlage. In diesen Fällen sind Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten, einschließlich aller Zölle und Steuern, sowie für einen angemessenen Gewinn vorzunehmen.

Diese Berichtigungen schließen insbesondere folgende Elemente ein:

i) übliche Transport-, Versicherungs-, Bearbeitungs-, Verlade- und Nebenkosten;

ii) Zölle, Antidumpingzölle und andere Abgaben, die im Einfuhrland auf die Einfuhr oder den Verkauf der Ware zu zahlen sind;

iii) eine angemessene Spanne für Gemeinkosten und für Gewinn und/oder Provisionen, die üblicherweise gezahlt oder vereinbart werden.

D. VERGLEICH

(9) Im Interesse eines gerechten Vergleichs sind Ausfuhrpreis und Normalwert bezüglich materieller Eigenschaften der Ware, Mengen und Verkaufsbedingungen auf vergleichbarer Grundlage gegenüberzustellen. Dieser Vergleich ist in der Regel auf gleicher Handelsstufe, vorzugsweise der Stufe ab Werk, und für möglichst nahe beieinanderliegende Zeitpunkte durchzuführen.

(10) Sind Ausfuhrpreis und Normalwert bezüglich der unter Absatz 9 genannten Faktoren nicht vergleichbar, so sind die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede jedesmal nach Lage des Falles gebührend zu berücksichtigen. Beantragt eine betroffene Partei die Berücksichtigung eines solchen Unterschieds, so obliegt ihr der Nachweis, daß der Antrag berechtigt ist. Bei den in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Berichtigungen gelten folgende Leitlinien:

a) Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der Ware: Die Berichtigung ist im Regelfall auf die Auswirkung dieser Unterschiede auf den Marktwert im Ursprungs- oder Ausfuhrland zu stützen; sind Angaben über die Preise des Inlandsmarkts dieses Landes nicht verfügbar oder erlauben sie keinen gerechten Vergleich, so stützt sich die Berechnung auf diejenigen Herstellungskosten, die durch solche Unterschiede enstehen;

b) Unterschiede bei den Mengen: Eine Berichtigung wird vorgenommen, wenn ein Preisunterschied ganz oder teilweise zurückzuführen ist auf

i) Mengenrabatte, die im normalen Handelsverkehr während eines vorangehenden repräsentativen Zeitraums von normalerweise nicht weniger als sechs Monaten und für einen erheblichen Teil von normalerweise nicht weniger als 20 % der gesamten Verkäufe der Ware auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls dem Markt eines Drittlandes frei erhältlich waren; nachträglich gewährte Rabatte können anerkannt werden, soweit sie in früheren Zeiträumen üblich waren oder sich auf eine Verpflichtung gründen, die Bedingungen für nachträglich gewährte Rabatte zu erfüllen; oder

ii) Kostenersparnis bei der Herstellung verschiedener Mengen.

Bezieht sich der Ausfuhrpreis jedoch auf Mengen, die kleiner sind als die kleinste Menge, die auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls nach einem Drittland verkauft wurde, so wird bei der Bestimmung der Berichtigung der höhere Preis in Rechnung gestellt, zu dem die kleinere Menge auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls nach einem Drittland verkauft würde;

c) Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen: Die Berichtigungen werden im allgemeinen auf jene Unterschiede beschränkt, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen, wie beispielsweise Unterschiede betreffend Zölle und indirekte Steuern, Kreditbedingungen, Gewährleistung, Garantien, technische Hilfe, Kundendienst, Provisionen oder Gehälter für Verkaufspersonal, Verpackung, Transport, Versicherung, Bearbeitungs-, Verlade- und Nebenkosten; im allgemeinen werden keine Berichtigungen vorgenommen bei Unterschieden bezüglich der Gemeinkosten, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten, sowie der Werbung; der Betrag dieser Berichtigungen bestimmt sich in der Regel nach den Kosten, die diese Unterschiede beim Verkäufer verursachen, wobei jedoch ihre Auswirkung auf den Wert der Waren ebenfalls in Betracht gezogen werden kann;

d) Unterschiede bei der Handelsstufe: Werden Verkäufe auf derselben Handelsstufe nicht getätigt oder reichen diese nicht aus, um als repräsentativ gelten zu können, so bemißt sich die bei Verkäufen auf unterschiedlicher Handelsstufe vorzunehmende Berichtigung nach den Kosten, die diesem Unterschied unmittelbar zurechenbar sind;

e) Aufschlüsselung von Kosten: Im allgemeinen werden alle Kostenberechnungen auf die verfügbaren Buchwerte gestützt, die – soweit erforderlich – in der Regel im Verhältnis der Umsätze für jede Ware und jeden Markt aufgeteilt werden.

(11) Eine Ware darf nicht deshalb als Gegenstand eines Dumpings gelten, weil sie von Zöllen und Abgaben, die die gleichartige zum Verbrauch im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware belasten, befreit war oder weil diese Zölle und Abgaben erstattet wurden.

E. GLEICHARTIGE WARE

(12) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „gleichartige Ware" eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware stark ähneln.

F. DUMPINGSPANNE

(13) a) Unter „Dumpingspanne" ist der Betrag zu verstehen, um den der Normalwert über dem Ausfuhrpreis liegt.

b) Bei unterschiedlichen Preisen werden die Dumpingspannen entweder für jedes einzelne Geschäft oder unter Bezugnahme auf die am häufigsten festgestellten Preise, repräsentative Preise oder gewogene Durchschnittspreise ermittelt.

c) Bei unterschiedlichen Dumpingspannen können gewogene Durchschnitte errechnet werden.

Artikel 3

Subventionen

(1) Ein Ausgleichszoll kann erhoben werden, um eine Subvention auszugleichen, die mittelbar oder unmittelbar im Ursprungs- oder im Ausfuhrland für die Herstellung, Erzeugung, Ausfuhr oder Beförderung einer Ware gewährt wurde, deren Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

(2) Als „Ausfuhrsubventionen" sind unter anderem die im Anhang in einer Beispielliste aufgeführten Praktiken anzusehen.

(3) Die Befreiung einer Ware von den in den Anmerkungen zum Anhang definierten Einfuhrabgaben oder indirekten Steuern, die gleichartige zum Verbrauch im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Waren tatsächlich belasten, oder die Rückerstattung solcher Abgaben oder Steuern stellen keine Subvention im Sinne dieser Verordnung dar.

(4) a) Der Betrag der Subvention wird je Einheit der subventionierten und nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware bestimmt.

b) Bei der Bestimmung des Betrages einer Subvention werden die folgenden Teilbeträge vom Gesamtbetrag der Subvention abgezogen:

i) Antragsgebühren oder andere Kosten, die getragen werden mußten, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen oder in den Genuß der Subvention zu gelangen;

ii) Ausfuhrsteuern, Zölle oder andere Abgaben, die auf die nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware erhoben wurden, um den Subventionseffekt aufzuheben.

Beantragt eine betroffene Partei einen Abzug, so obliegt ihr der Nachweis, daß dieser Antrag berechtigt ist.

c) Wird eine Subvention nicht nach Maßgabe der hergestellten, erzeugten, ausgeführten oder beförderten Menge gewährt, so wird ihr Betrag bestimmt, indem der Wert der Subvention in angemessener Weise der während einer geeigneten Zeitspanne hergestellten oder ausgeführten Menge der Ware zugerechnet wird. In der Regel entspricht diese Zeitspanne dem Rechnungsjahr des Subventionsempfängers. Gründet sich die Subvention jedoch auf den Erwerb oder künftigen Erwerb von Anlagevermögen, so entspricht diese Zeitspanne einem angemessenen Abschreibungszeitraum mit Ausnahme der Fälle, in denen das Vermögen keinem Wertverlust unterliegt; in diesen Fällen wird die Subvention wie ein zinsfreies Darlehen bewertet.

d) Der Wert der Subventionen im Falle von Darlehen oder Garantien entspricht im allgemeinen dem Unterschied zwischen dem vom Subventionsempfänger gezahlten oder zu zahlenden Zinssatz und dem handelsüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen oder Garantien.

e) Im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, insbesondere aus den Ländern, auf die die Verordnungen (EWG) Nr. 2532/78 und (EWG) Nr. 925/79 Anwendung finden, kann der Betrag einer Subvention auf angemessene und

nicht unvertretbare Weise bestimmt werden, indem der nach Artikel 2 Absatz 8 berechnete Ausfuhrpreis mit dem nach Artikel 2 Absatz 5 festgestellten Normalwert verglichen wird. Auf diesen Vergleich findet Artikel 2 Absatz 10 Anwendung.

f) Sind die Subventionsbeträge von unterschiedlicher Höhe, so können gewogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Artikel 4

Schädigung

(1) Das Vorliegen einer Schädigung kann nur festgestellt werden, wenn die gedumpten oder subventionierten Einfuhren wegen des Dumpings oder der Subventionierung eine Schädigung hervorrufen, das heißt, eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögern. Schädigungen, die durch andere Faktoren – wie zum Beispiel Menge und Preise nicht gedumpter oder subventionierter Einfuhren oder Rückgang der Nachfrage – hervorgerufen werden, die einzeln oder zusammen ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben, dürfen nicht den gedumpten oder subventionierten Einfuhren zugerechnet werden.

(2) Die Schadensprüfung stützt sich auf folgende Kriterien, von denen weder eines noch mehrere notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend sind:

a) Umfang der gedumpten oder subventionierten Einfuhren, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Anstiegs derselben, sei es absolut oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft;

b) Preise der gedumpten oder subventionierten Einfuhren, insbesondere das Vorliegen einer bedeutsamen Unterbietung des Preises einer gleichartigen Ware in der Gemeinschaft;

c) Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig, wie sie in der bereits eingetretenen oder sich abzeichnenden Entwicklung maßgeblicher wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden; solche Indikatoren sind unter anderem:

— Produktion,

— Kapazitätsauslastung,

— Lagerhaltung,

— Absatz,

— Marktanteil,

— Preise, d. h. Preisrückgang oder Verhinderung eines andernfalls eingetretenen Preisanstiegs,

— Gewinne,

— Investitionserträge,

— Cash flow,

— Beschäftigung.

(3) Die Feststellung, daß eine Schädigung droht, kann nur getroffen werden, wenn sich bestimmte Umstände wahrscheinlich zu einer tatsächlichen Schädigung entwickeln. In dieser Hinsicht kann beispielsweise folgenden Faktoren Rechnung getragen werden:

a) Steigerungsrate der gedumpten oder subventionierten Ausfuhren nach der Gemeinschaft;

b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in vorhersehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die darauf zurückgehenden Ausfuhren in die Gemeinschaft gehen;

c) Art der Subvention und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf den Handel.

(4) Die Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren werden an der Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft gemessen, wenn die verfügbaren Angaben deren Abgrenzung erlauben. Läßt sich die Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft nicht abgrenzen, so werden die Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren an der Erzeugung der kleinsten die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für welche die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

(5) Unter dem Ausdruck „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" sind sämtliche Erzeuger der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugnung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Ware ausmacht, mit Ausnahme folgender Fälle:

— Stehen Erzeuger zu Ausführern oder Einführern in einer besonderen Beziehung oder sind sie selbst zugleich Einführer der Ware, die angeblich gedumpt oder subventioniert ist, so ist es zulässig, unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.

— Unter außergewöhnlichen Umständen besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinschaft hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt wird und daß die Erzeuger auf jedem einzelnen Markt als ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden, wenn

 a) die Erzeuger auf einem solchen Markt ihre gesamte oder nahezu ihre gesamte Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt verkaufen und

 b) die Nachfrage auf diesem Markt nur in unbedeutendem Umfang von in anderen Teilen der Gemeinschaft niedergelassenen Erzeugern der betreffenden Ware befriedigt wird.

Unter solchen Umständen kann eine Schädigung selbst dann festgestellt werden, wenn ein größerer Teil des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht geschädigt wird, dies allerdings unter der Voraussetzung, daß sich die gedumpten oder subventionierten Einfuhren auf diesen isolierten Markt konzentrieren und daß sie eine Schädigung der Erzeuger der gesamten oder nahezu gesamten Erzeugung auf diesem Markt verursachen.

Artikel 5

Antrag auf Verfahrenseinleitung

(1) Jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, der sich durch gedumpte oder subventionierte Einfuhren für geschädigt oder bedroht hält, kann einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.

(2) Der Antrag muß genügend Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Dumping oder von Subventionen und einer dadurch verursachten Schädigung enthalten.

(3) Der Antrag kann an die Kommission oder einen Mitgliedstaat gerichtet werden, der ihn an die Kommission weiterleitet. Die Kommission übersendet den Mitgliedstaaten eine Abschrift aller Anträge, die ihr zugehen.

(4) Der Antrag kann zurückgenommen werden; in diesem Fall kann das Verfahren eingestellt werden, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(5) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß der Antrag nicht genügend Beweismittel enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Antragsteller hiervon unterrichtet.

(6) Verfügt ein Mitgliedstaat, ohne daß ein Antrag gestellt ist, über ausreichende Beweismittel sowohl hinsichtlich eines Dumpings oder einer Subventionierung als auch hinsichtlich einer sich daraus ergebenden Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, so teilt er diese Beweismittel sofort der Kommission mit.

Artikel 6

Konsultationen

(1) In dieser Verordnung vorgesehene Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß statt, der aus Vertretern jedes Mitgliedstaats besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Konsultationen werden auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission umgehend eingeleitet.

(2) Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Unterlagen.

(3) Erforderlichenfalls können die Konsultationen nur im schriftlichen Wege erfolgen; in diesem Fall unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten und legt eine Frist fest, innerhalb deren die Mitgliedstaaten ihre Stellungnahmen abgeben oder mündliche Konsultationen beantragen können.

(4) Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf

a) das Vorliegen von Dumping oder Subventionen und deren Spanne oder Betrag;

b) das Vorliegen und den Umfang einer Schädigung;

c) den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten oder subventionierten Einfuhren und der Schädigung;

d) die Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen zur Verhütung oder Behebung der durch das Dumping oder die Subventionen hervorgerufenen Schädigung zu treffen sind, sowie die Einzelheiten ihrer Anwendung.

Artikel 7

Einleitung und Durchführung der Untersuchung

(1) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so verfährt die Kommission unverzüglich wie folgt:

a) Sie gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung eines Verfahrens bekannt; dabei bezeichnet sie die betroffene Ware und die betroffenen Länder, legt die eingegangenen Informationen in zusammengefaßter Form dar, weist darauf hin, daß ihr alle in diesem Zusammenhang sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind, und setzt eine Frist fest, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihre Ansichten schriftlich vortragen und den Antrag stellen können, von der Kommission nach Maßgabe von Absatz 5 mündlich angehört zu werden.

b) Sie unterrichtet die ihres Wissens betroffenen Ausführer und Einführer sowie Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller.

c) Sie leitet die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein; diese Untersuchung erstreckt sich sowohl auf das Dumping bzw. die Subventionen als auch auf die dadurch verursachte Schädigung und wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durchgeführt.

(2) a) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, und untersucht und überprüft, wenn es ihr angezeigt erscheint, die Bücher von Einführern, Ausführern, Händlern, Vertretern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden.

b) Erforderlichenfalls führt die Kommission nach Konsultationen Untersuchungen in Drittländern durch, sofern die betroffenen Unternehmen zustimmen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt. Die Kommission wird von Bediensteten derjenigen Mitgliedstaaten unterstützt, die darum ersucht haben.

(3) a) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen,

— ihr Auskünfte zu erteilen;

— alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen anzustellen, und zwar insbesondere bei Einführern, Händlern und Erzeugern der Gemeinschaft;

— Untersuchungen in Drittländern durchzuführen, sofern die betroffenen Unternehmen zustimmen und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt.

b) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den Ersuchen der Kommission nachzukommen. Sie teilen dieser die erbetenen Auskünfte sowie die Ergebnisse der angestellten Nachprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen mit.

c) Die Kommission übermittelt diese Informationen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten.

d) Bedienstete der Kommission können auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Bediensteten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

(4) a) Der Antragsteller und die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes können alle der Kommission von einer an der Untersuchung beteiligten Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Ausnahme der von der Gemeinschaft oder ihren Mitgliedstaaten erstellten internen Dokumente einsehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich und nicht vertraulich im Sinne von Artikel 8 sind und von der Kommission bei der Untersuchung verwendet werden. Sie richten zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an die Kommission, in dem die gewünschten Unterlagen angegeben werden.

b) Die Ausführer und Einführer der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, und, im Falle von Subventionen, die Vertreter des Ursprungslandes können beantragen, über die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen unterrichtet zu werden, aufgrund deren beabsichtigt wird, die Erhebung endgültiger Zölle oder die endgültige Vereinnahmung der auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls geleisteten Sicherheit anzuregen.

c) i) Anträge auf Unterrichtung gemäß Buchstabe b) müssen

aa) bei der Kommission schriftlich eingereicht werden;

bb) die einzelnen Punkte bezeichnen, über die Auskunft verlangt wird;

cc) in Fällen, in denen ein vorläufiger Zoll eingeführt wurde, spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung der Einführung dieses Zolls eingehen.

ii) Die Unterrichtung kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen, je nachdem, was die Kommission für angemessen erachtet. Spätere Entscheidungen der Kommission oder des Rates werden hierdurch nicht präjudiziert. Vertrauliche Informationen werden in Übereinstimmung mit Artikel 8 behandelt.

iii) Die Unterrichtung darf in der Regel nicht später als fünfzehn Tage vor der Vorlage eines Vorschlags der Kommission für endgültige Maßnahmen gemäß Artikel 12 erfolgen. Bemerkungen nach erfolgter Unterrichtung werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer von der Kommission im Einzelfall festgesetzten Frist eingehen, die mindestens zehn Tage beträgt, wobei der Dringlichkeit der Angelegenheit gebührend Rechnung getragen wird.

(5) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören. Sie müssen angehört werden, wenn sie innerhalb der Frist, die durch die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung festgesetzt ist, eine solche Anhörung schriftlich beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß sie eine interessierte Partei sind, die wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein wird, und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

(6) Ferner gibt die Kommission den unmittelbar betroffenen Parteien auf Antrag Gelegenheit zusammenzutreffen, damit widersprechende Ansichten geäußert und etwaige Gegenargumente vorgebracht werden können. Dabei trägt sie der notwendigen Vertraulichkeit der Informationen und den Bedürfnissen der Parteien Rechnung. Keine Partei ist verpflichtet, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, und ihre Abwesenheit ist ihrer Sache nicht abträglich.

(7) a) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaftsbehörden vorläufige Feststellungen treffen oder beschleunigt vorläufige Maßnahmen ergreifen.

b) Verweigern eine betroffene Partei oder ein Drittland den Zugang zu Informationsquellen oder erteilen sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Auskünfte oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können vorläufige oder endgültige positive oder negative Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(8) Antidumping- oder Antisubventionsverfahren stehen der Zollabfertigung der betreffenden Ware nicht entgegen.

(9) Ein Verfahren wird abgeschlossen, indem es eingestellt wird oder indem endgültige Maßnahmen ergriffen werden. Es muß in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung abgeschlossen sein.

Artikel 8

Vertrauliche Informationen

(1) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt worden sind.

(2) a) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erhalten haben und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die von einer an einem Antidumping- oder Antisubventionsprüfungsverfahren beteiligten Partei vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß die Partei, die die Informationen geliefert hat, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.

b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung muß die Gründe der Vertraulichkeit der Informationen sowie eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der Informationen oder eine Begründung enthalten, weshalb die Informationen nicht auf diese Weise zusammengefaßt werden können.

(3) Informationen werden in der Regel dann als vertraulich betrachtet, wenn sich ihre Bekanntgabe wahrscheinlich in erheblichem Grade nachteilig auf den Auskunftgeber oder die Informationsquelle auswirken würde.

(4) Stellt sich jedoch heraus, daß ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und daß der Auskunftgeber weder bereit ist, die Informationen bekanntzugeben, noch ihrer Bekanntgabe in allgemeiner oder in zusammengefaßter Form zuzustimmen, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben.

(5) Dieser Artikel steht der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Gemeinschaftsorgane und insbesondere der Gründe für die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen nicht entgegen. Diese Bekanntgabe muß dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 9

Einstellung des Verfahrens, wenn keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind

(1) Stellt sich nach Konsultationen heraus, daß keine Schutzmaßnahme erforderlich ist, und sind im Ausschuß keine Einwendungen erhoben worden, so wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt die Kommission dem Rat umgehend einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens vor. Das Verfahren ist eingestellt, wenn der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entschieden hat.

(2) Die Kommission unterrichtet die Vertreter des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes und die bekanntermaßen betroffenen Parteien und gibt die Einstellung des Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe der wesentlichen Schlußfolgerungen und mit einer Zusammenfassung der dafür maßgeblichen Gründe bekannt.

Artikel 10

Verpflichtungen

(1) Werden während eines Verfahrens Verpflichtungen angeboten, welche die Kommission nach Konsultationen für annehmbar hält, so kann das Antidumping/Antisubventionsverfahren ohne Festsetzung vorläufiger oder endgültiger Zölle eingestellt werden. Über eine solche Einstellung wird nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 entschieden; die Unterrichtung und Bekanntgabe erfolgen gemäß Artikel 9 Absatz 2. Eine solche Einstellung schließt nicht die endgültige Vereinnahmung derjenigen Beträge aus, die als vorläufige Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 2 zur Sicherheit geleistet wurden.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind Verpflichtungen zu verstehen, denen zufolge

a) die Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes die Subventionierung einstellt oder begrenzt oder andere Maßnahmen ergreift, die die schädigenden Auswirkungen der Subventionierung betreffen, oder

b) die Preise geändert oder die Ausfuhren eingestellt werden, und zwar in einem Umfang, der es der Kommission ermöglicht festzustellen, daß die Dumpingspanne oder der Betrag der Subvention ausgeglichen oder die schädigenden Auswirkungen des Dumpings oder der Subvention beseitigt werden. Im Falle von Subventionen ist die Zustimmung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes einzuholen.

(3) Verpflichtungen können von der Kommission vorgeschlagen werden, jedoch berührt die Tatsache, daß solche Verpflichtungen nicht angeboten werden oder daß

einer Aufforderung hierzu nicht Folge geleistet wird, nicht die Beurteilung des Falles. Die Fortsetzung gedumpter oder subventionierter Einfuhren kann jedoch als Beweis dafür gewertet werden, daß eine drohende Schädigung mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

(4) Auch nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Vorliegens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen dies beschließt, oder wenn im Falle von Dumping Ausführer, auf die ein bedeutender Teil des betroffenen Handels entfällt, oder im Falle von Subventionen das Ursprungs- oder Ausfuhrland einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen feststellt, daß keine Schädigung vorliegt. Ist jedoch die Feststellung, daß keine Schädigung droht, vorwiegend auf das Bestehen einer Verpflichtung zurückzuführen, so kann die Kommission verlangen, daß die Verpflichtung weiterhin befolgt wird.

(5) Die Kommission kann von jeder Partei, von der eine Verpflichtung angenommen wurde, verlangen, daß sie in regelmäßigen Abständen Auskünfte über die Einhaltung der Verpflichtung erteilt und die Überprüfung der diesbezüglichen Angaben gestattet. Kommt eine Partei diesem Verlangen nicht nach, so wird dies als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen.

(6) Wurde eine Verpflichtung gekündigt oder hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß sie verletzt wurde und daß eine weitere Untersuchung angebracht ist, so unterrichtet sie unverzüglich die Mitgliedstaaten und eröffnet erneut das Verfahren. Außerdem ergreift sie im Bedarfsfall auf der Grundlage der verfügbaren Informationen unverzüglich vorläufige Maßnahmen, wenn die Interessen der Gemeinschaft dies erfordern.

Artikel 11

Vorläufige Zölle

(1) Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß Dumping oder eine Subvention sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest. In diesem Fall ist die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolles abhängig; über die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages entscheidet der Rat im Rahmen seines späteren Beschlusses gemäß Artikel 12 Absatz 2.

(2) Die Kommission ergreift diese vorläufige Maßnahme nach Konsultationen oder bei äußerster Dringlichkeit nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letzteren Fall finden spätestens zehn Tage, nachdem die Maßnahme der Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, Konsultationen statt.

(3) Beantragt ein Mitgliedstaat das umgehende Eingreifen der Kommission, so beschließt diese binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll festzusetzen ist.

(4) Die Kommission unterrichtet unverzüglich den Rat und die Mitgliedstaaten von jeder aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheidung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen. Ein Beschluß der Kommission, keinen vorläufigen Zoll festzusetzen, schließt nicht aus, daß ein solcher Zoll zu einem späteren Zeitpunkt entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte oder auf Veranlassung der Kommission festgesetzt wird.

(5) Vorläufige Zölle gelten höchstens vier Monate lang. Die Geltungsdauer vorläufiger Antidumpingzölle kann jedoch um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn Ausführer, auf die ein bedeutender Teil des betroffenen Handels entfällt, einen entsprechenden Antrag stellen oder im Anschluß an eine Absichtserklärung der Kommission keine Einwände erheben.

(6) Vorschäge für endgültige Maßnahmen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen werden von der Kommission spätestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle dem Rat unterbreitet. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(7) Nach Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle wird die Sicherheit so schnell wie möglich insoweit freigegeben, als der Rat nicht beschlossen hat, sie endgültig zu vereinnahmen.

Artikel 12

Endgültige Maßnahmen

(1) Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen nach Konsultationen von der Kommission unterbreiteten Vorschlag einen endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest.

(2) a) Ist ein vorläufiger Zoll eingeführt worden, so beschließt der Rat unabhängig davon, ob ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll erhoben werden soll, über die Frage, inwieweit der vorläufige Zoll endgültig zu vereinnahmen ist. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

b) Die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages wird nur beschlossen, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergibt, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine Schädigung vorliegen. In diesem Zusammenhang

bedeutet „Schädigung" weder die erhebliche Verzögerung der Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch das Drohen einer bedeutenden Schädigung, es sei denn, es wird festgestellt, daß aus dieser drohenden Schädigung ohne die vorläufigen Maßnahmen tatsächlich eine bedeutende Schädigung entstanden wäre.

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen über Zölle

(1) Sowohl vorläufige als auch endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle werden durch Verordnungen festgesetzt.

(2) Diese Verordnungen geben insbesondere Aufschluß über den Betrag und die Art des festgesetzten Zolls, die betroffene Ware, das Ursprungs- oder Ausfuhrland, den Namen des Lieferanten, soweit dies durchführbar ist, sowie die Gründe, auf die sie sich stützen.

(3) Die betreffenden Zölle dürfen nicht die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Dumpingspanne oder die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Höhe der Subvention übersteigen. Sie sollten niedriger sein, wenn ein geringerer Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

(4) a) Antidumping- und Ausgleichszölle dürfen weder rückwirkend festgesetzt noch rückwirkend erhöht werden und gelten für Waren, die nach dem Inkrafttreten dieser Zölle zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt.

b) Wenn jedoch der Rat

i) im Falle gedumpter Waren feststellt,

— daß früher bereits ein schädigungsverursachendes Dumping vorgelegen hat oder daß der Einführer davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, daß der Ausführer Dumping praktiziert und dieses Dumping eine Schädigung verursacht, und

— daß die Schädigung durch sporadisches Dumping, d. h. durch massive Dumpingeinfuhren einer Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum verursacht wird, und zwar in einem Ausmaß, daß es notwendig erscheint, rückwirkend einen Antidumpingzoll auf diese Einfuhren festzusetzen, um eine Wiederholung auszuschließen; oder

ii) im Falle subentionierter Waren in kritischen Umständen feststellt,

— daß eine schwer wieder auszugleichende Schädigung durch massive, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum getätigte Einfuhren einer Ware verursacht wird, die in den Genuß von Ausfuhrsubventionen kommt, die entgegen den Bestimmungen des GATT und des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT gezahlt oder gewährt werden, und

— daß es notwendig ist, rückwirkend Ausgleichszölle auf diese Einfuhren zu erheben, um die Wiederholung einer solchen Schädigung auszuschließen; oder

iii) im Falle gedumpter oder subventionierter Waren feststellt,

— daß eine Verpflichtung verletzt wurde,

so können endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle auf Waren erhoben werden, die nicht eher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Anwendung vorläufiger Zölle zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt wurden; im Falle der Verletzung einer Verpflichtung dürfen solche Zölle jedoch nicht rückwirkend auf Einfuhren erhoben werden, die vor dem Zeitpunkt der Verletzung abgefertigt wurden.

(5) Wird eine Ware aus mehreren Ländern in die Gemeinschaft eingeführt, so wird der Zoll in angemessener Höhe ohne Diskriminierung auf alle Einfuhren dieser Ware erhoben, von denen festgestellt wurde, daß sie gedumpt oder subventioniert sind und eine Schädigung verursachen; dies gilt nicht für Einfuhren, hinsichtlich deren eine Verpflichtung angenommen wurde.

(6) Wurden unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" die Erzeuger in einer bestimmten Region verstanden, so gibt die Kommission den Ausführern Gelegenheit, gemäß Artikel 10 Verpflichtungen in bezug auf diese Region anzubieten. Wird eine angemessene Verpflichtung nicht umgehend eingegangen oder nicht erfüllt, so kann ein vorläufiger oder endgültiger Zoll in bezug auf die gesamte Gemeinschaft festgesetzt werden.

(7) Falls bei der Festsetzung eines vorläufigen oder endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszolls keine besonderen Bestimmungen erlassen wurden, so gelten die Regeln über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung sowie die einschlägigen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen.

(8) Die Antidumping- oder Ausgleichszölle, deren Art, Satz und sonstige Anwendungsmodalitäten bei ihrer Festsetzung bestimmt werden, werden von den Mitgliedstaaten unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen üblicherweise bei der Einfuhr geforderten Abgaben erhoben.

(9) Für eine Ware dürfen nicht zugleich Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Subvention ergibt, zu bereinigen.

Artikel 14

Überprüfung

(1) Die Verordnungen, in denen vorläufige oder endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle festgesetzt werden, und die Entscheidungen über die Annahme der Verpflichtungen werden im Bedarfsfall einer Überprüfung unterzogen. Sie kann entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats, auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag einer betroffenen Partei vorgenommen werden, sofern diese gesichertes Material vorlegt, mit dem der Nachweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung erbracht wird. Entsprechende Anträge sind entweder an einen Mitgliedstaat oder an die Kommission zu richten. Ein Mitgliedstaat, dem ein solcher Antrag zugeht, unterrichtet die Kommission, die die übrigen Mitgliedstaaten benachrichtigt. Geht der Antrag an die Kommission, so unterrichtet sie die Mitgliedstaaten.

(2) Haben Konsultationen ergeben, daß eine Überprüfung angebracht ist, so wird das Verfahren gemäß Artikel 7 erneut eröffnet, sofern die Umstände dies erfordern. Diese Wiedereröffnung des Verfahrens berührt nicht per se die in Anwendung befindlichen Maßnahmen.

(3) Die Maßnahmen werden von dem für ihre Einführung zuständigen Gemeinschaftsorgan geändert oder mit oder ohne Rückwirkung aufgehoben, sofern die gegebenenfalls nach Wiedereröffnung des Verfahrens durchgeführte Überprüfung dies rechtfertigt. Wurden die Maßnahmen jedoch aufgrund der Übergangsbestimmungen einer Beitrittsakte ergriffen, so werden sie von der Kommission selbst geändert oder mit oder ohne Rückwirkung aufgehoben; die Kommission berichtet hierüber dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen kann.

Artikel 15

Rückerstattungen

(1) Kann ein Einführer nachweisen, daß der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne oder den Betrag der Subvention unter Berücksichtigung der Anwendung gewogener Durchschnitte übersteigt, so wird der Mehrbetrag erstattet; bei vorläufigen Maßnahmen gilt dies entsprechend für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Hierzu kann der Einführer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem diese Waren zum freien Verkehr abgefertigt wurden, einen Antrag an den Mitgliedstaat stellen, auf dessen Gebiet die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgte. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission diesen Antrag so bald wie möglich, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme zur Begründetheit des Antrags. Die Kommission unterrichtet umgehend die übrigen Mitgliedstaaten und gibt ihre Stellungnahme ab. Stimmen die Mitgliedstaaten der Stellungnahme der Kommission zu oder erheben sie binnen eines Monats nach der Unterrichtung keine Einwände, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Entscheidung treffen, die der obengenannten Stellungnahme entspricht. In allen übrigen Fällen beschließt die Kommission im Anschluß an Konsultationen darüber, ob und inwieweit der Mitgliedstaat dem Antrag stattgeben muß.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung

1. besonderer Regeln, die in zwischen der Gemeinschaft und Drittländern getroffenen Vereinbarungen enthalten sind;
2. der gemeinschaftlichen Agrarverordnungen und der Verordnungen (EWG) Nrn. 1059/69 (1), 2730/75 (2) und 2783/75 (3); die vorliegende Verordnung wird ergänzend zu den genannten Verordnungen und in Abweichung von deren Bestimmungen, die der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen entgegenstehen würden, angewandt;
3. besonderer Maßnahmen, sofern diesen nicht die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen entgegenstehen.

Artikel 17

Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird hiermit aufgehoben.

Bezugnahmen auf diese Verordnung verstehen sich als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. TUNNEY

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

ANHANG

BEISPIELLISTE VON AUSFUHRSUBVENTIONEN

a) Gewährung direkter staatlicher Subventionen an Unternehmen oder Wirtschaftszweige nach Maßgabe von deren Exportleistung;

b) Devisenbelassungsverfahren oder ähnliche Praktiken, die der Gewährung einer Ausfuhrprämie gleichkommen;

c) inländische Transport- und Frachtgebühren auf den Auslandsversand, die vom Staat zu Bedingungen festgesetzt oder vorgeschrieben werden, die günstiger sind als für den Inlandsversand;

d) Bereitstellung eingeführter oder inländischer Waren oder Dienstleistungen durch den Staat oder staatliche Stellen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr zu Bedingungen, die günstiger sind als für die Bereitstellung gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für den inländischen Gebrauch, wenn (bei Waren) diese Bedingungen günstiger sind als die Bedingungen, die ihre Ausführer auf den Weltmärkten kommerziell erlangen können;

e) vollständige oder teilweise Freistellung, vollständiger oder teilweiser Erlaß oder Stundung, die spezifisch ausfuhrbezogen sind, von direkten Steuern oder Sozialabgaben, die von gewerblichen Unternehmen gezahlt werden oder zu zahlen sind. Ungeachtet des Vorstehenden muß die erwähnte Stundung von Steuern und Abgaben nicht eine Ausfuhrsubvention darstellen, wenn beispielsweise angemessene Zinsen berechnet und erhoben werden;

f) besondere Freibeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder Ausfuhrleistung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für direkte Steuern, die zusätzlich zu den Freibeträgen für die zum inländischen Verbrauch bestimmte Erzeugung gewährt werden;

g) Freistellung oder Erlaß von indirekten Steuern auf die Erzeugung und den Vertrieb von für die Ausfuhr bestimmten Waren in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an indirekten Steuern auf die Erzeugung und den Vertrieb gleichartiger, zum inländischen Verbrauch bestimmter Waren erhoben wird. Das Problem der übermäßigen Erstattung von Mehrwertsteuer wird ausschließlich von diesem Absatz erfaßt;

h) Freistellung, Erlaß oder Stundung von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr, wenn diese über die Freistellung, den Erlaß oder die Stundung von gleichartigen kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung gleichartiger Waren für den inländischen Verbrauch hinausgeht; jedoch können die Freistellung, der Erlaß oder die Stundung von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern für Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, selbst dann gewährt werden, wenn dies für gleichartige, für den inländischen Verbrauch bestimmte Waren nicht der Fall ist, sofern die kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern Waren betreffen, die materiell in der ausgeführten Ware verarbeitet worden sind (wobei enstehender Abfall in normalem Umfang berücksichtigt wird). Dieser Absatz findet auf Mehrwertsteuersysteme und einen in deren Rahmen gewährten steuerlichen Grenzausgleich keine Anwendung;

i) Erlaß oder Rückerstattung von Einfuhrabgaben in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an Einfuhrabgaben auf eingeführte Waren erhoben wird, die materiell in der ausgeführten Ware verarbeitet worden sind (wobei entstehender Abfall in normalem Umfang berücksichtigt wird); jedoch kann ein Unternehmen, um in den Genuß dieser Bestimmung zu kommen, in Sonderfällen ersatzweise Waren des Inlandsmarktes in gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Waren verwenden, sofern die Einfuhr und die entsprechenden Ausfuhrgeschäfte innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfinden, der in der Regel zwei Jahre nicht übersteigen darf. Dieser Absatz findet auf Mehrwertsteuersysteme und einen in deren Rahmen gewährten steuerlichen Grenzausgleich keine Anwendung;

j) Einführung von Programmen für Ausfuhrkreditbürgschaften oder -versicherungen durch den Staat (oder von ihm kontrollierte Sondereinrichtungen), von Versicherungs- oder Bürgschaftsprogrammen zum Schutz vor Preissteigerungen bei Waren für die Ausfuhr oder von Programmen zur Abdeckung von Währungsrisiken zu Prämiensätzen, die offensichtlich nicht ausreichen, um die Betriebskosten und Verluste bei der Ausführung der betreffenden Programme auf lange Sicht zu decken;

k) Gewährung von Ausfuhrkrediten durch den Staat (oder von ihm kontrollierte und/oder ihm unterstellte Sondereinrichtungen) zu Sätzen, die unter jenen liegen, welche er selbst zahlen muß, um sich die

dafür aufgewandten Mittel zu verschaffen (oder zahlen müßte, wenn er internationale Kapitalmärkte in Anspruch nähme, um Gelder derselben Fälligkeit und in derselben Währung wie der Exportkredit zu erhalten), oder staatliche Übernahme aller oder eines Teils der Kosten, die den Ausführern oder den Finanzinstituten bei der Beschaffung von Krediten erwachsen, soweit sie dazu dienen, auf dem Gebiet der Ausfuhrkreditbedingungen einen wesentlichen Vorteil zu erlangen.

Wenn jedoch das Ursprungs- oder Ausfuhrland Partei eines internationalen Übereinkommens auf dem Gebiet der öffentlichen Ausfuhrkredite ist, an der am 1. Januar 1979 mindestens zwölf der ursprünglichen Unterzeichner des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT beteiligt sind (oder einer Nachfolgeverpflichtung, welche diese ursprünglichen Unterzeichner eingegangen sind), oder wenn das Ursprungs- oder Ausfuhrland in der Praxis die Zinssatzbestimmungen des einschlägigen Übereinkommens anwendet, gilt eine bei Ausfuhrkrediten angewandte Praxis, die mit den betreffenden Bestimmungen im Einklang steht, nicht als eine Ausfuhrsubvention;

l) jede andere Inanspruchnahme öffentlicher Gelder, die eine Ausfuhrsubvention im Sinne von Artikel XVI des GATT darstellt.

Anmerkungen:

Im Sinne dieses Anhangs gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Der Ausdruck „direkte Steuern" bedeutet die Steuern und Löhne, Gewinne, Zinsen, Mieten, Lizenzgebühren und alle anderen Einkommensformen sowie die Steuern auf Grundbesitz.

2. Der Ausdruck „Einfuhrabgaben" bedeutet die Zölle sowie die sonstigen, in diesen Anmerkungen nicht anderweit angeführten Abgaben und Steuern, die bei der Einfuhr erhoben werden.

3. Der Ausdruck „indirekte Steuern" bedeutet die Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Konzessionssteuern, Transfersteuern, Stempel-, Inventar- und Ausrüstungsabgaben, Grenzabgaben und alle Steuern, die nicht zu den direkten Steuern und Einfuhrabgaben zählen.

4. Indirekte, „auf einer Vorstufe" erhobene Steuern sind die Steuern, die auf Güter oder Dienstleistungen erhoben werden, die mittelbar oder unmittelbar bei der Herstellung der Ware verwendet werden.

5. „Kumulative" indirekte Steuern sind Mehrphasensteuern, die erhoben werden, wenn es für Fälle, in denen die in einem bestimmten Produktionsstadium besteuerbaren Güter oder Dienstleistungen in einem späteren Produktionsstadium verwendet werden, keinen Mechanismus für die nachfolgende Anrechnung der Steuer gibt.

6. „Erlaß" von Steuern umfaßt die Rückerstattung oder den Nachlaß von Steuern.